

Flecken Langwedel  
- Kämmerei -  
Große Str. 1  
27299 Langwedel

Gebührenkonto-Nr.:

20

## Vergnügungssteueranmeldung

für den Kalendermonat

20

Diese Steueranmeldung erfolgt gemäß § 10 der Vergnügungssteuersatzung des Flecken Langwedel in der Fassung vom 14. Juni 2018.

Name:

Anschrift:

Telefon / Fax:

### Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Spielgeräteart	Anzahl	Einspiel-Ergebnis aller Geräte	Prozentsatz	Vergnügungssteuer je Gerät	Vergnügungssteuer <b>gesamt</b>
Geräte mit Gewinnmöglichkeit			15 %		
Geräte <b>ohne</b> Gewinnmöglichkeit <b>in Spielhallen</b>				40,00 €	
Geräte <b>ohne</b> Gewinnmöglichkeit, an anderen Orten				40,00 €	
Geräte Gewalt, Krieg				350,00 €	
Multifunktionale Bildschirmgeräte				15,00 €	
				<b>Insgesamt</b>	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

### Anlage: - Zählwerkausdrucke

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.**

**Hinweise:**

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens **bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats** (Erhebungszeitraum) beim Flecken Langwedel eingegangen sein muss. Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer angemeldet wurde, unter Angabe der Gebührenkonto-Nr. auf eines der unten aufgeführten Konten.

Es handelt sich hierbei um eine Steueranmeldung im Sinne von § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit §§ 150 und 168 der Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung durch den Flecken Langwedel gilt als Steuerfestsetzung (Heranziehung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden.

**Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung**

Bei nicht pünktlicher Zahlung hat der/die Steuerpflichtige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu entrichten und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Wird vom Sachbearbeiter ausgefüllt:

1. Der vorliegenden Anmeldung wird nicht widersprochen
2. Der vorliegenden Anmeldung wird widersprochen
3. Sollstellung ERLEDIGT:
4. Zum Vorgang